

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Naumburg (Saale) einschließlich ihrer Ortsteile gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet am 25. April 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie

- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt einzutreten,
- nach deutschen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind durch die Bewerberin bzw. den Bewerber den Bewerbungsunterlagen die Unterstützungsunterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes beizufügen, die persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Auf Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Stadt Naumburg (Saale) abzugeben.

Im Übrigen sind für die Bewerbung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Spätester Termin für die Einreichung der Bewerbung einschließlich der Vorlage aller wahlrechtlich relevanten Unterlagen ist der

15. März 2021, 18:00 Uhr.

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter sind bei der Stadtverwaltung Naumburg (Saale), Wahlbüro, Markt 1 in 06618 Naumburg (Saale) ab dem Tag der Bekanntmachung erhältlich.

Das Wahlbüro ist zu folgenden Sprechzeiten erreichbar:

Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr,

Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr.

Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 03445 / 273 146,

wahlen@naumburg-stadt.de) wird gebeten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Kennwort „Oberbürgermeister/in-Wahl“ an die

Stadtverwaltung Naumburg (Saale)
Gemeindevahllleiter
Markt 1
06618 Naumburg (Saale).

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird am Montag, den 22.03.2021 um 18.30 Uhr die Gelegenheit gegeben, sich den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Naumburg (Saale) in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Naumburg (Saale), den 27. November 2020
Gez. Dr. Lars-Peter Maier
Gemeindevahllleiter